

Gemeinde Südbrookmerland



Landkreis Aurich

36. Flächennutzungsplanänderung

BEGRÜNDUNG



Übersichtskarte

Stand: 29.11.2024

Planungsbüro Weinert
Osterstraße 144B 26 506 Norden



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes	3
3	Raumordnung	4
3.1	Landesraumordnung.....	4
3.2	Regionale Raumordnung	6
3.3	Raumordnerische Verträglichkeit	7
3.4	Bebauungspläne.....	11
4	Bestand und gegenwärtige Nutzung	12
5	Bestehende und geplante Darstellungen im Flächennutzungsplan	13
5.1	Schallschutz	14
6	Belange der Wasserwirtschaft	14
7	Natur und Landschaft	14
8	Ver- und Entsorgungsanlagen	16

Weitere Anlagen:

- Lärmschutzgutachten, Büro für Schallschutz, vom 05.09.2024
- Raumordnerische Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten, Landkreis Aurich vom 15.08.2022

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Anlass für die Aufstellung der 36. Flächennutzungsplanänderung ist die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Südbrookmerland innerhalb des Ortsteils Moordorf die Ansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebs planungsrechtlich zu ermöglichen.

In diesem Bereich Moordorfs haben sich neben einer Wohnnutzung und Dienstleistungsbetrieben sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Einzelhandelsnutzungen sukzessiv entwickelt.

Die Firma ALDI-Nord GmbH beabsichtigt wird auf der südlich gelegenen Fläche des jetzigen Standortes einen Neubau zu errichten. Der vorhandene Markt soll dabei bestehen bleiben und einer raumordnungsverträglichen Nachnutzung, in Form eines Einzelhandels, zugeführt werden. Der Neubau wird gemäß den ALDI-Nord nach Vorgaben des neuesten Standards errichtet werden. Die jetzige Verkaufsfläche entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Verbraucher und ist damit nicht mehr marktangemessen für moderne Verbrauchermärkte.

Weiterhin erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Neuordnung der Verkehrsanlagen der Kreisstraße K 127 (Ekelser Straße) um den verkehrlichen Anforderungen der Einzelhandelsnutzungen gerecht zu werden.

Das Plangebiet ist im rechtwirksamen Flächennutzungsplan teilweise als Sondergebiet Zweckbestimmung Einzelhandel bzw. als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Aus den bestehenden Darstellungen kann der angestrebte vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht entwickelt werden. Daher ist die vorliegende 36. Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

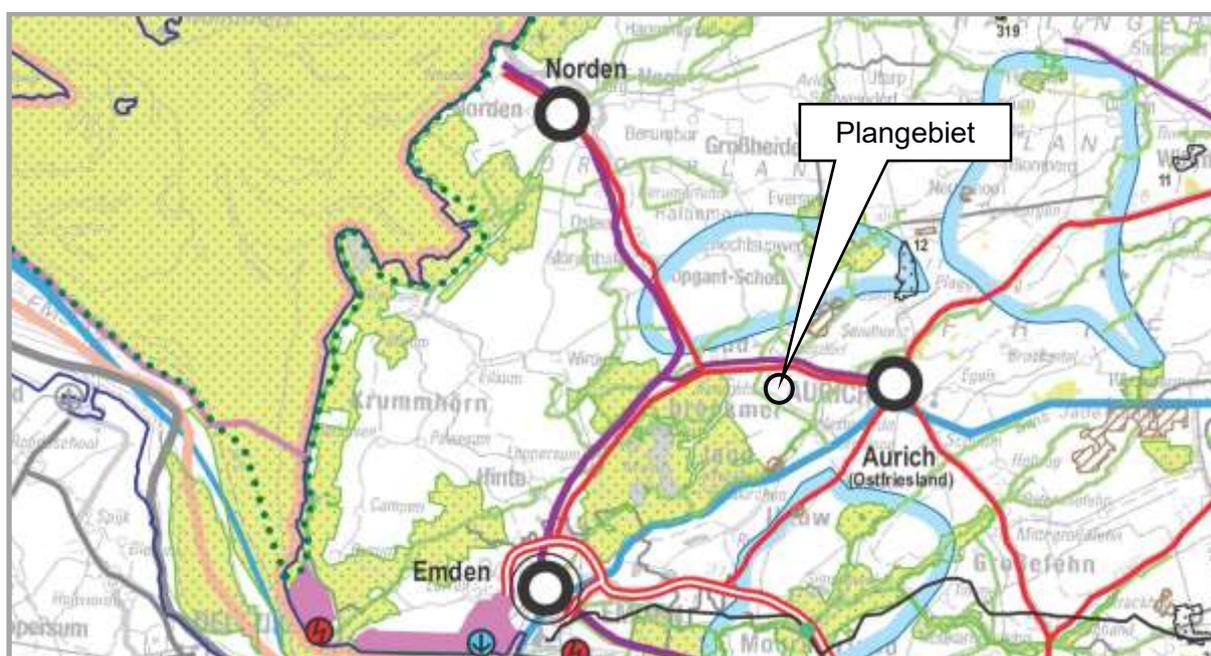
Das Plangebiet liegt im zentralen Zentrum des Hauptortes Moordorf und befindet sich östlich der „Ekelser Straße“ (Kreisstraße K127)“ und umfasst den Straßenabschnitt der Kreisstraße zwischen den Knotenpunkten des Ritzweges und des Mittelweges. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 1,2 ha.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist dem Deckblatt dieser Begründung zu entnehmen.

3 RAUMORDNUNG

3.1 Landesraumordnung

Raumordnerische Grundlage ist das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (NLROP). Die Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen ist am 16. September 2022 in der Fassung vom 07. 09.2022 im Nds. GVBl Nr. 29/2022, S. 521 veröffentlicht worden.



Auszug aus dem Landesraumordnungsprogramm (ohne Maßstab)

Das Landes-Raumordnungsprogramm benennt folgende mittelbar die Planung betreffende Grundsätze und Ziele:

- Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. (2.1. 04 LROP)
- Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. (2.1. 05 Satz 1 LROP)

Durch die gezielte Entwicklung dieser Fläche im zentralen Ort der Gemeinde Südbrookmerland wird eine nachhaltige Siedlungsentwicklung vorangetrieben. Mit der Auswahl der Fläche wird das Vordringen in den unbeplanten Außenbereich außerhalb des Siedlungsbereiches unterbunden. Zudem wird das Plangebiet in ein bestehendes

Siedlungsgebiet integriert und ist durch die anliegende Kreisstraße K127 mit Anschluss an die nördliche Bundesstraße B 72 auch an den überregionalen Verkehr angeschlossen.

Im Landesraumordnungsprogramm werden Ziele hinsichtlich des Kongruenzgebot, Integrationsgebot, Abstimmungsgebot, Beeinträchtungsverbot und Konzentrationsgebot festgelegt, welche maßgeblich für die Errichtung oder Änderung großflächiger Einzelhandelsbetriebe sind. Diese Ziele werden von der regionalen Raumordnung übernommen. Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den genannten Zielen der Raumordnung wird im Kapitel zur raumordnerischen Verträglichkeit dieser Begründung diskutiert.

Die Planung ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der gegenwärtigen Landes-Raumordnung des Landes Niedersachsen im Einklang.

3.2 Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 (RROP) des Landkreises Aurich wurde in der Kreistagssitzung des Landkreises Aurich am 19.12.2018 beschlossen und wurde gem. § 5 Abs. 5 NROG durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems am 28.08.2019 unter Maßgaben und Auflagen genehmigt und trat durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 25.10.2019 in Kraft.



Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich (ohne Maßstab)

Gemäß dem Regionalen-Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Aurich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des zentralen Siedlungsbereiches der Gemeinde Südbrookmerland. Weiter befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Versorgungskernes.

Das RROP des Landkreises Aurich benennt folgende mittelbar die Planung betreffende Grundsätze und Ziele:

- Der Landkreis Aurich und die dazugehörigen Städte und Gemeinden sollen ihre räumlichen Planungen auf die Sicherung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden Erfordernisse ausrichten. Dabei haben sie Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht gefährdet oder nachhaltig beeinträchtigt wird. (01 LROP 2.1 02 – 07)

- Bauflächen sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und eines schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinden räumlich kompakt strukturiert werden. Insgesamt soll in den zentralen Orten eine höhere Wohnsiedlungsdichte als bisher erreicht werden, um den Verbrauch an neuer Wohnsiedlungsfläche spürbar zu reduzieren. Im Hinblick auf den Bodenverbrauch hat die Schließung von Baulücken bei Wahrung der charakteristischen örtlichen Siedlungsstruktur Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich. (04 LROP 2.1 01/04)

Durch die gezielte Entwicklung einer Brachfläche im innenliegenden Siedlungsbereich der Gemeinde Südbrookmerland wird eine nachhaltige Siedlungsentwicklung vorangetrieben. Mit der Auswahl der Fläche wird das Vordringen in den unbeplanten Außenbereich außerhalb des Siedlungsbereiches unterbunden und eine kompakte Siedlungsstruktur ermöglicht.

Die Planung ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der gegenwärtigen Regionalen-Raumordnung des Landkreises Aurich im Einklang.

3.3 Raumordnerische Verträglichkeit

Die Zielaussagen zu großflächigen Einzelhandelsprojekten werden vom RROP aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommen. Da das LROP jedoch keine Grundzentren festlegt, es sich beim Plangebiet aber um einen Bereich in einem Grundzentrum handelt, werden hier die Zielaussagen der regionalen Raumordnung einschlägig.

Der bestehende ALDI-Markt befindet sich in einer städtebaulich integrierten Lage, sodass die Agglomerationsregelung gem. LROP Kap. 2.3 Ziff. 02 Satz 3 auch in Verbindung mit der Nachnutzung des bestehenden Marktes nicht einschlägig ist. Laut Begründung zu dieser Ziffer gilt diese nämlich nur außerhalb städtebaulich-integrierter Lagen. Der neue ALDI-Markt wird trotz der räumlichen Nähe zum Alt-Standort deshalb keine Einzelhandelsagglomeration bilden.

Das Vorhaben geplante Vorhaben entspricht den raumordnerischen Vorgaben des LROP 2017.

1. Kongruenzgebot - LROP 2.3, Ziffer 03

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Aurich ist Moordorf als Grundzentrum festgelegt. Ohnehin ist aufgrund des periodischen Sortimentes des Einzelhandelsvorhabens der grundzentrale Kongruenzraum für die Prüfung mit dem Kongruenzgebot maßgebend.

Gem. Gutachten entstammen 90 % des Vorhabenumsatzes aus dem grundzentralen Kongruenzraum. Laut Gutachten wird der Umsatzanteil von rd. 10 % mit Kunden aus nicht-kongruenten Räumen rein über Streukunden generiert. Das für diese Ermittlung prognostizierte Einzugsgebiet des Vorhabens beschränkt sich laut Verträglichkeitsgutachten allein auf das Gemeindegebiet. Nach meiner Einschätzung können jedoch gewisse Verflechtungen in Randbereichen der Gemeinde Ihlow und der Stadt Aurich bestehen. Aufgrund der Lage in einiger Entfernung zur Bundesstraße 72 (rd. 650 m) und der nur moderaten Erweiterung auf insg. 1.050 m² Verkaufsfläche, scheinen die prognostizierten Vorhabenauswirkungen insgesamt jedoch schlüssig.

Das Vorhaben hält somit das grundzentrale Kongruenzgebot ein.

2. Konzentrationsgebot - LROP 2.3, Ziffer 04

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Moordorf.

Das Konzentrationsgebot wird somit vom Vorhaben eingehalten.

3. Integrationsgebot – LROP 2.3, Ziffer 05

Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb städtebaulich integrierter Lagen zulässig. Das Vorhaben führt im Hauptsortiment periodische Sortimente, die aufgrund ihres kurzen Beschaffungsrhythmus stets zentrenrelevant sind. Daher hat das Projekt das Integrationsgebot zu beachten.

Städtebaulich-integrierte Lagen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. Der Begriff der städtebaulich integrierten Lage ist eng mit dem Begriff des Zentralen Versorgungsbereiches verknüpft.

Gemäß der Neuaufstellung des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Südbrookmerland aus dem Jahr 2022 liegt der Aldi-Neubau innerhalb der Potenzialfläche des Hauptzentrums Moordorf (s. Abb. 2).

Das Vorhaben ist somit mit dem Integrationsgebot vereinbar.

4. Beeinträchtigungsverbot – LROP 2.3, Ziffer 08

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ein wesentliches Beurteilungskriterium hierfür sind die prognostizierten Umsatzumverteilungen die das jeweilige Vorhaben auslöst.

Gemäß Gutachten wird das Vorhaben im periodischen Bedarf eine prospektive Umsatzverteilungsquote von rd. 2,5 % innerhalb des Einzugsgebietes auslösen.

Bedingt durch Angebotsüberschneidungen und der unmittelbaren Nähe ist das Hauptzentrum Moordorf tendenziell stärker vom Vorhaben betroffen (ca. 2,9 %). Hierbei handelt es sich jedoch um eine Umverteilung innerhalb des ZVB Moordorf.

Der ZVB Victorbur wird gemäß Gutachten voraussichtlich eine Umverteilungsquote von ca. 1,8 % zu verzeichnen haben. Da innerhalb des ZVB Victorbur kein Lebensmitteldiscounter ansässig ist, sind die Umsatzumverteilungen etwas geringer.

Gemäß Gutachten sind die Auswirkungen auf das Umland vergleichsweise gering (10 % Umsatzanteil, sowohl periodisch als auch aperiodisch und insgesamt). Der umsatzumverteilungsrelevante Umsatzanteil im Umland (Aurich, Ihlow und Marienhafe) wird somit je Gemeinde/Standortlage unterhalb der 0,1 Mio. €-Marke liegen, ab welcher Grenze Wirkungen rechnerisch nicht mehr nachzuweisen sind.

Das Vorhaben ist somit mit dem Beeinträchtigungsverbot vereinbar.

5. Abstimmungsgebot

Gemäß LROP Kap. 2.3 Ziff. 07 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte abzustimmen. Als Mitgliedslandkreis der Einzelhandelskooperation Ost-Friesland richtet sich die Vorgehensweise zur Abstimmung von Einzelhandelsvorhaben nach den Vorgaben dieser Kooperation. Durch die geplante Erweiterung des Discount-Marktes wird die Moderationsschwelle gem. Einzelhandelskooperation Ost-Friesland überschritten.

Gemäß den Anforderungen der Einzelhandelskooperation waren entsprechend die Industrie- und Handelskammer Ostfriesland, der Einzelhandelsverband Ostfriesland sowie die umliegenden Gemeinden zu befragen, ob dort Bedenken gegenüber den Vorhaben bestehen und ob eine Moderation für erforderlich erachtet wird.

Im Rahmen der Abfrage zur Moderation ergingen keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Das Vorhaben erfüllt somit das Abstimmungsgebot.

Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Südbrookmerland

Bei einer Einzelhandelsentwicklung ist zudem die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Einzelhandelskonzept der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu prüfen. Wie bereits im Rahmen der Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Vorgaben erwähnt, wurde ein neues Einzelhandelskonzept der Gemeinde Südbrookmerland im Juni 2022 vom Rat der Gemeinde beschlossen.

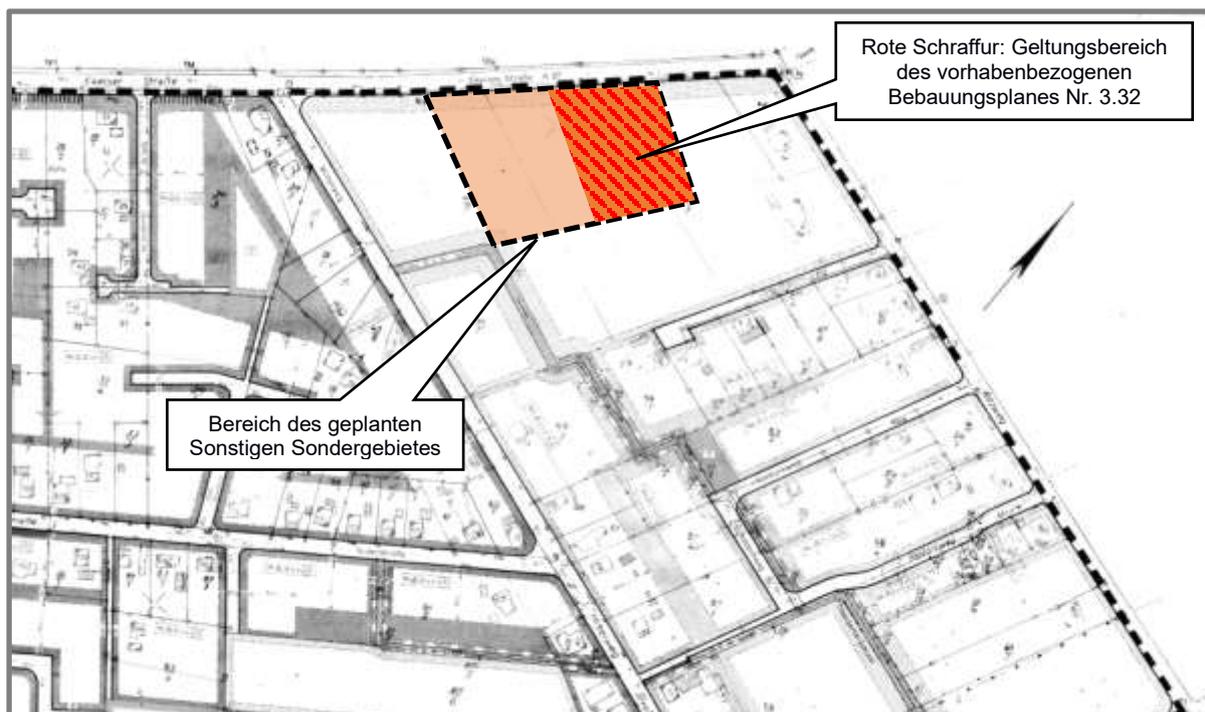
Laut des geltenden Konzeptes aus dem Jahr 2022 (S. 74 f.) sollen großflächige und sogkräftige Magnetbetriebe dem Hauptzentrum Moordorf vorbehalten werden.

Insbesondere spielen dabei Lebensmittel- und Drogeriemärkte eine wichtige Rolle für den regelmäßigen Besuchsanlass. Gemäß des Einzelhandelskonzeptes 2022 fungiert der ALDI-Markt bereits heute als wichtiger, gemeindeweit bedeutsamer Magnetbetrieb, welcher im Hauptzentrum Moordorf funktional richtig verortet ist.

Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der im Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2022 festgelegten Potenzialfläche ist das Vorhaben mit dem Einzelhandelskonzept der Gemeinde Südbrookmerland vereinbar.

3.4 Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.39 überlagert teilweise die Bebauungspläne Nr. 3.02, 3.27 und 3.03 sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.32 vollständig.



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3.02 mit Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.32

Der Bebauungsplan Nr. 3.02 setzt für den Geltungsbereich eine öffentliche Grünfläche fest. Auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.32 wurde der bestehende Aldimarkt realisiert, der zukünftig einer sonstigen Einzelhandelsnutzung zugeführt werden soll.

Die Festsetzungen der überlagerten Bebauungspläne werden mit der vorliegenden Planung einer Neuordnung unterzogen und damit aufgehoben. Für diese Bereiche sind dann ausschließlich die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3.39 anzuwenden.

4 BESTAND UND GEGENWÄRTIGE NUTZUNG

Entsprechend der innerörtlichen Lage im Hauptort Moordorf wird das Plangebiet allseitig von Siedlungsfläche umschlossen und ist damit von der freien Landschaft abgeschnitten. Neben dem bestehenden Aldimarkt innerhalb des Plangebietes befinden sich weitere Einzelhandelsbetriebe in der unmittelbaren Umgebung.

Der südwestliche Teilbereich stellt sich aktuell als unbebaute und gehölzfreie Grünfläche dar. Die Erschließung erfolgt über den unmittelbar östlich angrenzenden Ekelder Straße, der Kreisstraße K 127, wobei sich das Plangebiet innerhalb der Ortsdurchfahrt befindet.



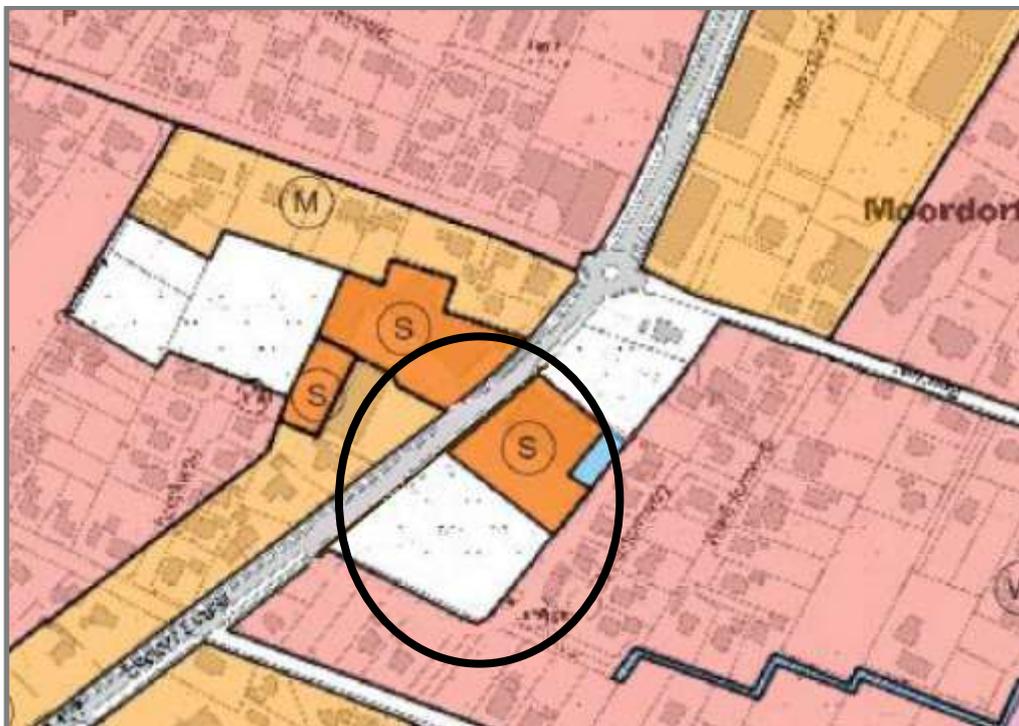
Luftbild

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die westlich angrenzende Kreisstraße K 127 (Ekelder Straße). Aufgrund der von dem Vorhaben ausgehenden Ziel- und Quellverkehr erfolgt im Rahmen dieser Bauleitplanung eine Neuordnung der Verkehrsanlagen.

Entsprechend wird der Straßenabschnitt zwischen den Knotenpunkten Ritzweg und Mittelweg in die Planung aufgenommen und über den Vorhaben- und Erschließungsplan einer Neuordnung unterzogen.

5 BESTEHENDE UND GEPLANTE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südbrookmerland wird das Plangebiet im nordöstlichen Bereich als Sonderbaufläche (S) und im südwestlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weiterhin wird eine kleinere Teilfläche im nordöstlichen Bereich als Wasserfläche dargestellt.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südbrookmerland (ohne Maßstab)

Aus den Darstellungen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans (Fläche für die Landwirtschaft) lässt sich die beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht ableiten. Daher entspricht die Planung nicht den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird folglich im Zuge der 36. FNP-Änderung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Einzelhandel dargestellt.

Der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Südbrookmerland entsprechend soll die Verlagerung eines Einzelhandelsbetriebes planungsrechtlich ermöglicht werden. Aufgrund der angestrebten Nachnutzung des ehemaligen Einzelhandelsstandortes, soll weiterhin die

Unterbringung von nicht-großflächigen Einzelhandelsnutzungen, mit einer max. Verkaufsfläche von 800 m², im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes ermöglicht werden.

5.1 Schallschutz

Um den Schallschutz der umliegenden empfindlichen Nutzungen sicherzustellen, wurde im Zuge der Planung eine schalltechnische Beratung durchgeführt.

Die schallschutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI).

Folgende Richtwerte der TA-Lärm sind einschlägig für Gewerbelärm:

- WA 55 dB(A) tags, 40 dB(A) nachts
- MI 60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts,

Die Schallemissionsprognose hat ergeben, dass in den angrenzenden Bereichen die maßgeblichen Orientierungswerte eingehalten werden.

6 BELANGE DER WASSERWIRTSCHAFT

Die für das Plangebiet erforderlicher Regenrückhaltung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzte Regenrückhaltebecken sowie über Rigolenkästen, die unterhalb der Stellplätze realisiert werden. Durch die festgesetzten Entwässerungsanlagen wird eine gedrosselte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers gewährleistet. Im Rahmen eines Oberflächenentwässerungskonzeptes wird die hydraulische Leistungsfähigkeit des Rückhaltebeckens nachgewiesen.

7 NATUR UND LANDSCHAFT

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB in Verbindung mit § 2 a BauGB ist eine Umweltprüfung notwendig. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Der Umfang und

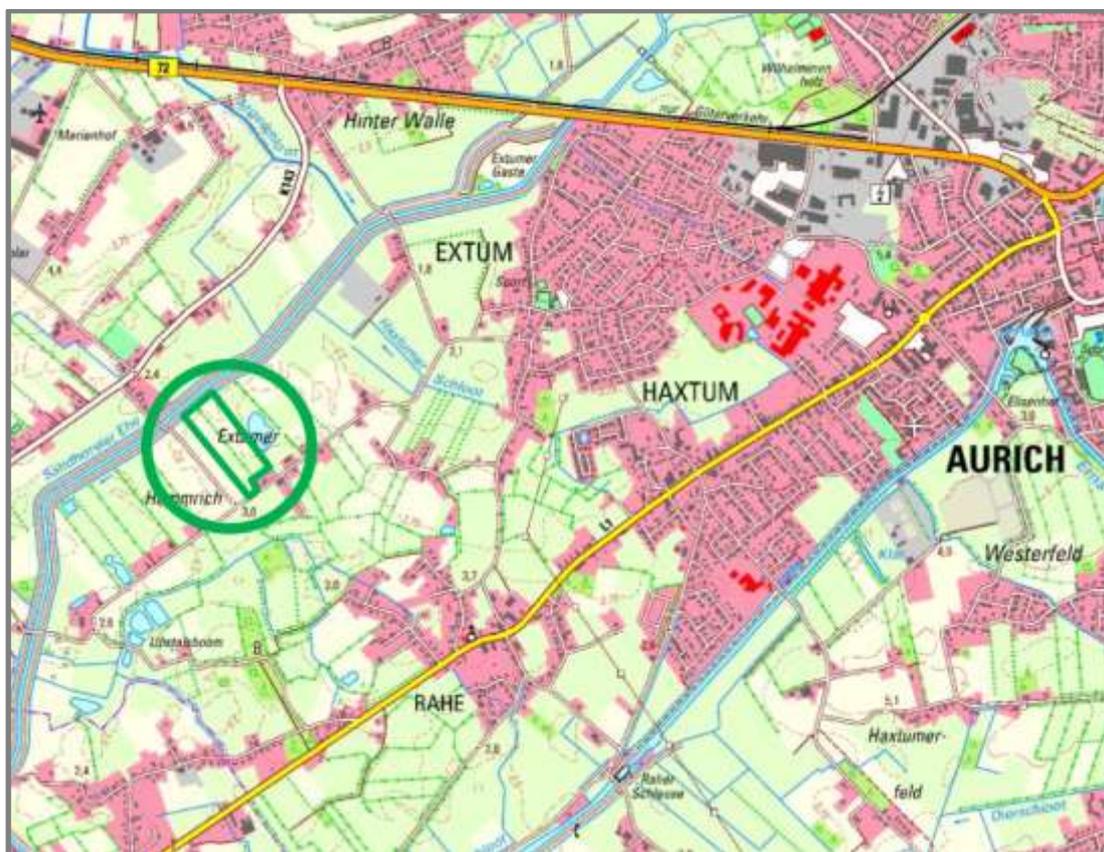
Detaillierungsgrad orientieren sich an den Aussagen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im zu erstellenden Umweltbericht erörtert und die hieraus resultierenden Maßnahmen dokumentiert.

Externe Kompensation

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Gefährdungsrisiken genauer überprüft und durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert. Für die nicht zu vermeidenden prognostizierten Eingriffe müssen darüber hinaus Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt werden.

Das verbleibende Ersatzerfordernis erfolgt innerhalb des Kompensationspools „Extumer Hammrich“. Durch die Extensivierung von ehemals intensiv genutzten Grünlandflächen, im Kompensationspools „Extumer Hammrich“, erfolgt eine ökologische Aufwertung, bei der insgesamt 12.428 Wertpunkte zu berücksichtigen sind.



Lage der Kompensationsfläche

8 VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist gewährleistet.

Strom- und Gasversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas erfolgt durch den Anschluss an das Verteilernetz der Energieversorgung Weser-Ems AG.

Telekommunikation

Der Anschluss an das öffentliche Fernsprechnetzwird durch die ortsansässigen Telekommunikationsanbieter realisiert.

Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung wird durch Anschluss an das öffentliche Schmutzkanalsystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Bereich des Bebauungsplanes über vorhandene offene Gräben.

Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird zentral durch den Landkreis Aurich gewährleistet.

Südbrookmerland, den

.....

Der Bürgermeister